

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.091.348

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14006/J-NR/2023

Wien, am 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Silvan und weitere haben am 01.02.2023 unter der **Nr. 14006/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer*innen bei der Arbeit** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wird das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft einen Ministerialentwurf vorlegen, mit welchem jene Themenbereiche der RL 89/391/EWG, welche durch das geltende Arbeitnehmer*innenschutzgesetz nicht abgedeckt sind, in das innerstaatliche Recht umgesetzt werden?*
 - *Wenn ja, welche und in welchem Zeitraum?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Die RL 89/391/EWG ist vollständig im österreichischen Recht umgesetzt. Der in den der Anfrage voranstehenden Ausführungen erwähnte Art 11 der RL 89/391/EWG wurde insbesondere folgendermaßen umgesetzt (siehe auch Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1590, XVIII. GP, 66):

Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmervertretungen (Belegschaftsorgane, Sicherheitsvertrauenspersonen) sind in §§ 10, 11 und 13 ASchG sowie in § 92a des Arbeitsverfassungsgesetzes geregelt.

Das Benachteiligungsverbot nach Art. 11 der Richtlinie 89/391/EWG wurde in den §§ 8 und 9 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) umgesetzt, dies erfolgte gleichzeitig mit der Erlassung des ASchG (BGBl. I Nr. 450/1994).

Zur Frage 2

- *Ist daran gedacht, ein Instrumentarium zu schaffen, mit dem sich einzelne Arbeitnehmer*innen über Missstände im Bereich des Arbeitnehmerschutzes bei der zuständigen Behörde (Arbeitsinspektion) beschweren können?*
 - *Wenn ja, in welchem Zeitraum?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Ein derartiges Instrumentarium existiert bereits. Für die Präventivfachkräfte ist vorgesehen, dass sie Mängel dem Arbeitsinspektorat – nach vorherigem erfolglosem Verlangen der Beseitigung durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber – melden können, sofern die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen (§ 86 Abs. 3 ASchG).

Auch die Sicherheitsvertrauenspersonen sind nach dem ASchG berechtigt, in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei zuständigen Stellen die notwendigen Maßnahmen zu verlangen, Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erstatten und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen (§ 10 ASchG).

Generell können sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Mängeln am Arbeitsplatz an das Arbeitsinspektorat wenden. § 18 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) enthält eine besondere Verschwiegenheitspflicht, wonach Arbeitsinspektionsorgane die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder die Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln haben. Sie dürfen weder dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin noch sonstigen Personen gegenüber andeuten, dass eine Amtshandlung durch eine Beschwerde veranlasst worden ist.

Zur Frage 3

- *Werden in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen getroffen, die verhindern sollen, dass die Beschwerdeführer im laufenden Dienstverhältnis Nachteile erleiden?*

- Wenn ja, in welchem Zeitraum?*
- Wenn nein, warum nicht?*

Dazu ist auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 zu verweisen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

